

Bern, den 8. Mai 2007

Direktion für Arbeit des  
Staatssekretariats für Wirtschaft  
SECO  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

## **Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns namens des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK), auf Ihre freundliche Einladung hin Stellung zum oben erwähnten Verordnungsentwurf zu nehmen.

Der SBK vertritt das diplomierte Pflegefachpersonal sowie die Schülerinnen und Schüler in Gesundheits- und Krankenpflege. Die Verordnung 5 betrifft ihn darüber hinaus, weil sie die Arbeitsbedingungen jugendlicher Angehöriger weiterer Berufe regeln, die mit den Pflegefachpersonen in der Praxis eng zusammen bzw. unter deren Verantwortung und Aufsicht arbeiten, wie beispielsweise der PflegeassistentInnen und der Fachangestellten Gesundheit.

Wie bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum ersten Entwurf vom August 2002 bekräftigt der SBK seine energische Unterstützung der systematischen Erfassung bzw. Zusammenfassung der Bestimmungen über den arbeitsrechtlichen Jugendschutz im vorliegenden Entwurf einer Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz. Im Vergleich zu jenem ersten Entwurf erweist sich dieser erst noch als schlanker, systematischer, übersichtlicher und zugleich präziser.

Nichtsdestotrotz erscheinen uns folgende punktuelle Bemerkungen angebracht:

### **Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 litt a. der Departementsverordnung über gefährliche Arbeiten für Jugendliche**

Wir erachten es als unerlässlich, diesen Sachverhalt zu erfassen, zweifeln allerdings angesichts der weiten und vagen Formulierung der Bestimmung, an ihrer Durchschlagskraft. Wir geben zu bedenken, dass jugendliche Angehörige von Gesundheitsberufen in ihrem Berufsalltag alles andere als ausnahmsweise mit Situationen konfrontiert sind, von denen zumindest fraglich ist, ob sie ihre psychische Leistungsfä-

higkeit objektiv nicht übersteigt - sei es aufgrund der PatientInnensituationen selbst, mit denen sie konfrontiert sind und mit denen sie umzugehen, sei es aufgrund der Bedingungen, unter denen sie ihre Arbeit zu bewältigen haben. Auf einer grundsätzlichen Ebene stellen wir zur Diskussion, ob solche Arbeiten überhaupt bewilligt werden können. Umso begrüßenswerter finden wir in diesem Zusammenhang die Vorschrift von

**Art. 18**

über die Informations- und Anleitungspflicht des Arbeitgebers und von

**Art. 19**

über die Pflicht der EAK, in Fünfjahresabständen den Katalog der erwähnten Departementsverordnung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

**Art. 12 bis 14**

Wir begrüßen die klare Regelung der an die Nacht- und Sonntagsarbeit gestellten Bedingungen samt der obligatorischen jährlichen medizinischen Untersuchung der in der Nacht beschäftigten Jugendlichen. Die Rahmenbedingungen zur Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit in den Berufen des Gesundheitswesens, wie sie Art. 4 der EVD-Verordnung definiert, erscheinen uns angemessen. Besonders wichtig erscheint uns die vorgeschriebene, enge Zusammenarbeit von SECO und BBT; damit wird signalisiert, dass dem Bildungszweck im Rahmen der Reglementierung der Arbeitsbedingungen jugendlicher Arbeitnehmer ein vorrangiger Stellenwert beigemessen wird, und der Gefahr ein Riegel geschoben, dass der Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit einseitig wirtschaftlichen Interessen geopfert wird. Wie die zahlreichen Verwaltungsbeschwerden von Arbeitgeberseite gegen die Globalbewilligung des SECO für Nacht- und Sonntagsarbeit für Lernende im Gesundheits- und Sozialwesen vom 21. Juli 2004 beweisen, ist diese Gefahr alles andere als hypothetisch (vgl. Beschwerdeentscheid der ReKo EVD vom 1. September 2005).

Mit freundlichen Grüßen

**SBK-ASI**

Pierre Théraulaz  
Präsident

Urs Weyermann  
Leiter der Geschäftsstelle